

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Dazu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 28

Ausgegeben Oppeln, den 13. Juli 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Förderung der Gewinnung von Laubheu und Futterreisig, betrifft Aufenthalt in Bädern u. Erholungsorten, S. 183; Verbot der Verwendung von Vollmilch zur Käseherstellung, Besetzung der kath. Pfarrei Schmellwitz, öffentliche Belobigung, Beförderung u. Lagerung von Erzen auf dem Wasserwege, Erzeuger-, Groß- u. Kleinhandelspreis für Heidel- (Blau-) beeren, S. 184; Schließung des Gastwirtschaftsbetriebes von Max Belzel, Auslösung von hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen, Personalmachrichten, S. 185.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weing Korn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

**Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**373.** Zweite Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Landkreisen des Landrats (Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bezw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 cm Stärke auch von stehenden Bäumen und Sträuchern den von dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen — Ortsammelstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstwerbung zu überlassen.

2. Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreisig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreisig, das der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.

3. Die Bestimmungen unter lfd. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

**374. Nachtrag.** Die Anordnung vom 5. Juni d. Js. über den Aufenthalt in Bädern und Erholungsorten (Regierungs-Amtsblatt Oppeln Stück 25 Seite 167) findet auch für den Osts-

Bezirk Königsdorf, Jastrzeb, Kreis Rybnik, Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1918.

Der Staatssekretär für Volksernährung.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

**375. Anordnung.** Aufgrund des § 5 Absatz 3 der Verordnung über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1179) und der Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 7. Juni d. Js. wird für das Gebiet der Provinz Schlesien die Verwendung von Vollmilch zur Käseherstellung verboten.

Breslau, den 21. Juni 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

### Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

**376.** Die unter landesherlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Schmellwitz, Kreis Schweidnitz, ist infolge Veretzung ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 3. Juli 1918.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**377.** Bei den Arbeiten zur Rettung des am 24. November 1917 auf der Consolidierten Gleiswägel Et. Infanteriegrube verunglückten Lehrhauers Franz Nowak haben sich durch persönlichen Mut und kameradschaftliche Pflichttreue unter eigener Lebensgefahr rühmlichst ausgezeichnet der Grubensteiger Gustav Korn in Gleiwitz, der Grubensteiger Johann Fückel in Gleiwitz, der Grubenmaurer Johann Wyciel in Elzauß Jabrze.

Dies wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 17. Juni 1918.

Königliches Oberbergamt.

**378. Anordnung.** Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 3. 5. 18 III. Nr. 4/5. 18 bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813):

§ 1. Wer im Gebiete des stellw. General-Kommandos des VI. Armee-Korps einschließlich der

Festungsbereiche Breslau und Glatz über Bestände an Erz verfügt, ist auf Verlangen der Schiffsabteilung verpflichtet, sie nach deren Weisungen innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist

a) von und nach Orten, die die S. A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen unter Benutzung des Wasserweges befördern zu lassen,

b) in Orten, die die S. A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen zu lagern. § 2. Macht die Schiffsabteilung von der ihr in § 1 verliehenen Befugnis Gebrauch, so erfolgt die Festsetzung der Preise für die Beförderung auf dem Wasserwege, sowie für das Böden, das Baden und die Lagerung durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Vermittelung der Schiffsabteilung.

Wird eine solche Vereinbarung auf gültlichem Wege innerhalb einer von der S. A. festzusetzenden Frist nicht erzielt, so werden die Preise nach Anhörung der Beteiligten durch die S. A. festgesetzt.

§ 3 Die Entscheidungen der Schiffsabteilung erfolgen unter Verantwortung des Kommissars des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens in der Kriegsbeiratsabteilung.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 3. Juli 1918.

Der stellw. Kommandierende General.

### 379. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

|                       | Erzeugerpreis | Großpreis | Kleinpreis |
|-----------------------|---------------|-----------|------------|
| Heidel. (Blau) beeren | 45            | 51 (53)   | 60 (65)    |

Der Erzeugerpreis umfaßt gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Die Pfläcker und Sammler, welche nicht selbst Heidel. (Blau) beeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern und zwar 35 Pfg. je Pfund.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Butten Stadt und Land,

Rattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg, Pleß, Rybnik, Tarnowitz.

Die Preise gelten vom Tage ihrer Bekanntgabe in der Schlesischen Zeitung ab.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Die festgesetzten Preise bezwecken eine Erhöhung der Sammlertätigkeit.

Breslau, den 4. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

**330.** Der Gaskirtschaftsbetrieb von Moy Wajzel (Vangenburgener Hof) in Groß Rauden ist auf Anordnung des Unterzeichneten wegen erwiesener Unzuverlässigkeit des Inhabers in Bezug auf den Vertrieb von Lebensmitteln, insbesondere wegen Verlaufs von größeren Mengen Fleisch und Brot ohne Fleisch- bzw. Brotmarken und wegen Erwerbes größerer Mengen Fleisch im Schleichhandel bis auf weiteres geschlossen worden.

Rybnik, den 5. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.

**331.** Bei der am 3. d. M. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten **Auflösung der vormals Hannover'schen 4-prozentigen Staatsschuldverschreibungen Lit. S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1918 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr 76, 161, 178, 233, 333 497, 663 über je 1000 M. Gold und Nr. 797, 799, 858, 914, 986, 1040, 1198, 1211, 1238, 1280, 1627, 1689, 1771, 1987 über je 500 M. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den **2. Januar 1919 zur baren Rückzahlung** gekündigt.

Die Kapitalbeträge werden vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und portofreie Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1919 fälligen Zinscheinen (Reihe X Nr. 7 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierseits, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt. Mit dem 31. Dezember 1918 hört ihre Verzinsung auf.

Die Schuldverschreibungen können auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse I in **Frankfurt a. M.** eingelöst werden. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.

Hannover, den 7. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

## **332. Personalausrichten**

der königlichen Regierung zu Oppeln.

**Verliehen:**

der Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer Theodor Wendig in Hindenburg, dem Lehrer Heinrich Hantschlik in Bismarckhütte, Kr. Deuthen OS.

**Erteilt:** Sr. Durchlaucht dem Herzog von Ratibor und Fürsten von Corvey, Prinzen zu Hohenlohe-Schillingsfürst, die Erlaubnis zur Anlegung des von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn ihm verliehenen Kriegskreuzes für Zivildienste I. Klasse.

**Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Breslau.**

**Versezt:** der königliche Präparandenlehrer Hubert Fuß von der Seminarpräparandenanstalt in Peiskretscham in gleicher Eigenschaft an die Seminarpräparandenanstalt in Jütz OS. vom 1. Juli 1918 ab.

**333.** Uebertragen: dem Königl. Förster, Hegemeister Hedler in Schulenburg die Försterstelle zu Al. Brlesien, Oberförsterei Neisse.

Zu den Ruhestand versezt: Regierungskanzleisekretär Born vom 1. Juli 1918 ab.

**Vom Provinzial-Schulkollegium.**

**Versezt:** der Oberlehrer Schaffartzig vom Kgl. Gymnasium in Brieg zum 1. Oktober 1918 an das königliche Gymnasium in Kreuzburg.

**Ernannt:** der Lehrer an der Seminarpräparandenanstalt in Peiskretscham August Gladeczel zum königlichen Präparandenlehrer daselbst vom 1. 7. 1918 ab, der Studienassessor Dr. Emil Behrens am Breslauer Johannes-Gymnasium zum Oberlehrer am königlichen Gymnasium in Rattowitz vom 1. Juli 1918 ab.

**484. Personalveränderungen bei der Kgl. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.**

Bergrat Weber, bisher Mitglied der Kgl. Bergwerksdirektion in Hindenburg OS. ist zum Hüttendirektor der königlichen Eisenhütten in Gleiwitz und Malapanne;

Berginspektor Bergart Prietze, bisher im Bergrevier West-Waldenburg, ist zum Revierbeamten des Bergreviers Königshütte OS. ernannt worden.

## **335. Personalausrichten**

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

**Amtsanwälte.** Ernannt: Der königliche Förster Severtin Buchmann in Rybnik an Stelle

des Königl. Forstmeisters Müller in Paruschowitz zum Vertreter des Amtsanwalts bei den Amtsgerichten in Poslau, Rybnik und Sohrau OS. für die in den Forsten der Oberförsterei Rybnik vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz.

Der Bürgermeister Kasperowski in Rosenberg an Stelle des Forstassistenten Rechnungsrats Wiedemann in Rosenberg zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Rosenberg.

Der Forstmeister von Koepffel in Neudack an Stelle des verstorbenen Forstmeisters Poppe zum Amtsanwalt bei den Amtsgerichten in Beuthen OS, Lublitz und Hindenburg OS. für die in den Forsten der Herrschaften Neudack, Wolfshilf-Lubschau und Jabrze-Malotschau begangenen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz.

### 386. Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Regierungsbezirk Oppeln.

Referendare. Ernann: der Rechtskandidat Bucheiz. Den Heidentot erlitten: Dr. Bernhard Jaentel.

Mittlere Beamte. Ernann: die Aktiare Heide, Kuzia, Bozer, Auer, Seipelt zu Amtsgerichtssekretären in Tarnowitz bezw. Hindenburg OS., Beuthen OS., Tarnowitz, Beuthen OS.; der Amtsgerichtsassistent Gomolla zum Amtsgerichtssekretär in Hindenburg OS., der Aktuar Gotthar Schmidt zum Staatsanwaltschaftssekretär in Beuthen OS., sämtlich unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes; die Kanzleibüchtere Gierth, Franosch, Rafiner zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Beuthen OS. bezw. Gleiwitz und Ratibor; die Inspektionsassistenten Wiking und Rattner zu Gefängnisinspektoren in Beobschütz bezw. Rattowitz. Versetzt: der Amtsgerichtssekretär Schimanski in Oppeln an das Landgericht daselbst. Gestorben: der Amtsgerichtssekretär Wodsch in Königshütte. In den Ruhestand versetzt: der Landgerichtssekretär Rechnungsrat Pieltze in Beuthen OS.

Unterbeamte. Ernann: die Hilfsgerichtsdienner Tomial und Ceglarski zu Gerichtsdienern in Loß bezw. Rybnik unter Vorbehalt der Bestimmung eines anderen Dienstortes. Versetzt: der Gerichtsdienner Franke in Sohrau OS. an das Amtsgericht in Ratibor.

# Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 13. Juli 1918.

## Bekanntmachung

Nr. W. IV. 1200/7. 18. R.R.N.,

betreffend

### Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen.

Vom 13. Juli 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

#### § 1.

##### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt ist. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern gesponnen sind.\*)

\*) Die von dieser Bekanntmachung ausgenommenen Papierrundgarnabfälle sind durch die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9 16. R.R.N. vom 10. November 1916 beschlagnahmt.

§ 2

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt:

- 1. an die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Str. 76,
- 2. an die von der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft bezeichneten Stellen.

Überschreitet der Bestand eines Eigentümers an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen 1000 kg und werden die Gegenstände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

§ 5

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände durch die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

§ 6

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Die Meldepflicht über die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. S. N. A. vom 13. Juli 1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. S. N. A.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Gewährtragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher, sowie die Verzeichnung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermitteln sind.

§ 7

Höchstpreise.

Die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft oder die von ihr gemäß § 4 bezeichneten Stellen dürfen beim Ankauf für 100 kg durch diese Bekanntmachung beschlagnahmte Papierrundgarnabfälle höchstens 30 M bezahlen. Dieser Preis versteht sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes der Abfälle von höchstens 20 v. H. bei absoluten Trofengewichte. Für Mischungen von Papierrundgarnabfällen mit anderen Abfällen oder für nicht normale (unwagnierte, gewirnte und ähnliche) Abfälle sind entsprechend niedriger Preise zu bezahlen.

Für geschlossenen Wagenladungen von mindestens 10000 kg darf ein Zuschlag von 2 v. H. auf den Preis von 30 M vergütet werden.

## § 8.

## Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Beforgung der Bedeckung ein. Er schließt nicht die Kosten des Gebrauchs von Wagendecken ein; für sie gelten die Preise des Deckentarifs der Staatsbahn des Abgangsortes, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers.

Für Kapzügen dürfen bis zu 1 M für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen bis zu 0,50 M für 1 kg vergütet werden. Die Kosten für eine vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendete Draht- und Bandisenverschmürung sind im Höchstpreis eingeschlossen.

Der Höchstpreis versteht sich für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Verschandes der Waren ab. Wird der Preis über 30 Tage hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

## § 9.

## Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

## § 10.

## Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10 zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Papierrundgarnabfälle“ zu versehen.

## § 11.

## Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Juli 1918 in Kraft.

Breslau, den 13. Juli 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.

# Nachfragsbekanntmachung

Nr. W. M. 100/7. 18. R. R. U.,

betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der  
Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. U.,  
betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff usw.

Vom 13. Juli 1918.

Nachstehende Anordnungen werden auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

## Artikel I.

Zur § 2 Gruppe 1 der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. U. wird eingefügt:

e) Papiergarnabfälle, welche bei Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt worden ist, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen, mit Ausnahme der Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Paltsefern versponnen sind.

## Artikel II.

Die erste, gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R. R. U. erforderliche Meldung über die im Artikel I bezeichneten Gegenstände ist über die bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen und meldeschäftigen Vorräte bis zum 5. August 1918 zu erhalten.

## Artikel III.

Diese Nachfragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wien, den 13. Juli 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.